



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-1/11

Interseroh Scrap and Metals Trading GmbH gegen Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Mainz)

„Umwelt — Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 — Art. 18 Abs. 1 und 4 — Verbringung bestimmter Abfälle — Art. 3 Abs. 2 — Zwingende Informationen — Identität des Abfallerzeugers — Nichtangabe durch den Streckenhändler — Schutz von Geschäftsgeheimnissen“

Leitsätze des Urteils

1. *Umwelt — Abfälle — Verbringung — Informationen, die bei der Verbringung bestimmter Abfälle mitzuführen sind — Informationen über den Abfallerzeuger*

(Verordnung Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung Nr. 308/2009, Art. 18 Abs. 1 und 4 und Anhang VII)

2. *Umwelt — Abfälle — Verbringung — Informationen, die bei der Verbringung bestimmter Abfälle mitzuführen sind — Informationen über den Abfallerzeuger*

(Verordnung Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung Nr. 308/2009, Art. 18 Abs. 1 und Anhang VII)

1. Art. 18 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in der durch die Verordnung Nr. 308/2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einem Streckenhändler, der eine Verbringung von Abfällen veranlasst, nicht erlaubt, dem Empfänger der Lieferung nicht – wie in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 308/2009 geänderten Fassung vorgesehen – die Identität des Abfallerzeugers offenzulegen, auch wenn die Nichtoffenlegung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse des Streckenhändlers erforderlich wäre.

(vgl. Randnr. 40, Tenor 1)

2. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 308/2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einen Streckenhändler im Kontext einer unter diese Bestimmung fallenden Abfallverbringung verpflichtet, Feld 6 des Dokuments nach Anhang VII der genannten Verordnung auszufüllen und das Dokument dem Empfänger zu übermitteln, ohne dass der Umfang dieser Verpflichtung durch ein Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann.

Selbst wenn jedoch die Pflicht zur Offenbarung der Identität des Abfallerzeugers gegenüber dem Empfänger einer Abfalllieferung den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Streckenhändlern beeinträchtigen sollte, könnte eine solche Feststellung nicht dazu führen, dass der Anwendungsbereich einer eindeutigen und unbedingten Vorschrift des abgeleiteten Rechts eingeschränkt wird.

(vgl. Randnrn. 34, 44, 47, Tenor 2)